

I. Nachtragssatzung

vom 20. September 2001

zur Honorarsatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), mit der Änderung durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 20. September 2001 folgende I. Nachtragssatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau erlassen:

§ 1

Honorare der Kurse

Der § 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:

„Für die Leistung von Kursen wird für alle Stoffbereiche ein Honorar von 28,60 € je 90 Minuten gezahlt.“

Der § 2 Abs.3 wird wie folgt geändert:

„Über diese Sätze hinaus können dem Kursleiter in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten in Höhe von 0,21 €/km erstattet werden.“

§ 2

Honorare für Vorträge, Seminare und Einzelveranstaltungen

Der § 3 Abs.1a) + b) wird wie folgt geändert:

(1) Für Vortragsreihen und Seminarveranstaltungen können an Dozenten folgende Honorare gezahlt werden:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) für Vortragsreihen und seminarähnliche
Veranstaltungen | bis zu 30,70 € je Unterrichtsstunde |
| b) für Einzelveranstaltungen | bis zu 127,80 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ellerau, den 21.09.2001

gez. Thormählen, Bürgermeister